jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/5/23 2003/06/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2005

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §19 Abs3 litd;
RAO 1868 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/06/0112 E 21. November 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die Disziplinarmaßnahme der vorläufigen Suspendierung eines Rechtsanwaltes berührt die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003060094.X01

Im RIS seit

17.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at